

Fiche technique

Herausgegeben vom Oekologischen Zentrum Pfaffental
und der Zeitschrift "De Kéisécker" 6, rue Vauban, Luxembourg

Ausführungsreglement zum Referendum

Im Gemeindegesez vom 13. Dezember 1988 wurde das Referendum auf kommunaler Ebene erstmals gesetzlich in Luxemburg verankert.

Das Gesetz selbst legt allerdings die Modalitäten des Referendums nicht genau fest, sondern schreibt in erster Linie vor, wann ein Referendum durchgeführt werden kann resp. muss:

Artikel 35 des Gemeindegesezes

* Laut Artikel 35 des Gesezes ist die Teilnahme am Referendum obligatorisch. Sie hat allerdings keinen bindenden Charakter, d.h. der Gemeinderat kann frei darüber entscheiden, ob er dem im Referendum ausgedrückten Wunsch der Be-

völkerung nachkommt oder nicht. So kann er, auch wenn sich die Bevölkerung z.B. gegen den Bau eines Kulturzentrums entschieden hat, das Projekt trotzdem durchführen.

Angesichts der Tatsache allerdings, dass auch die kommunalen Politiker in der Regel nicht daran vorbeikommen, dem ausdrücklichen Wählerwillen zumindest teilweise Rechnung zu tragen, wird sich ein derartiger Fall wohl nur äußerst selten stellen.

So kann das Referendum, obwohl es keinen bindenden Charakter hat, trotzdem als wichtiges Instrument der Bürger in der Gemeindepolitik angesehen werden.

Wann wird ein Referendum durchgeführt?

Laut Artikel 35 des Gemeindegesetzes kann das Referendum sowohl auf Wunsch des Gemeinderates, wie auch auf Wunsch der Bevölkerung in die Wege geleitet werden:

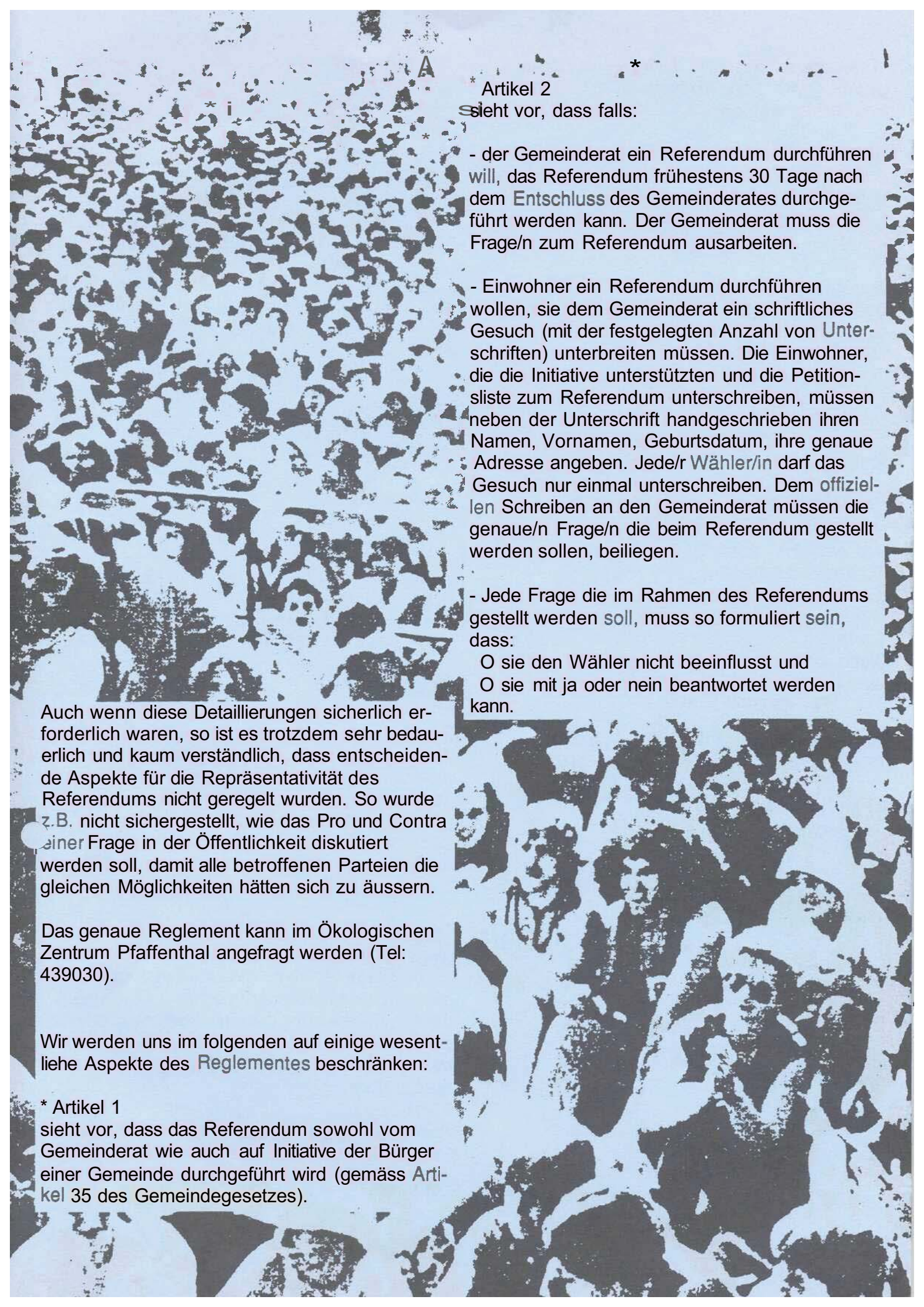
- der Gemeinderat hat zu jeder Zeit das Recht ein Referendum in die Wege zu leiten, hierzu genügt ein Entschluss im Gemeinderat.
- die Bürger können ein Referendum herbeiführen, wenn ein bestimmter Prozentsatz der Bevölkerung sich für ein Referendum zu einer spezifischen Fragestellung ausgesprochen hat. Auf Wunsch der Bürger muss dann ein Referendum organisiert werden, wenn:
 - * 1/5 der Einwohner der Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern oder
 - * 1/4 der Einwohner der Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern dies per Unterschriftenliste fordern.

Das Ausführungsreglement zum Referendum

Bereits bei der Verabschiedung des neuen Gemeindegesetzes wurde bedauert, dass nicht weitreichendere Modalitäten des Referendums im Gesetzestext selbst festgelegt wurden und dass diese wesentlichen Punkte, laut Gesetz, erst in einer weiteren Phase per grossherzogliches Reglement geregelt werden sollten. Dies vor allem weil die Grossherzoglichen Reglemente unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausgearbeitet werden.

Das Grossherzogliche Reglement vom 18. Oktober 1989 ("règlement grand-ducal du 18 octobre 1989 organisant les modalités du référendum prévu par l'article 35 de la loi communale du 13 décembre 1988"), das im Memorial vom 20. November 1989 veröffentlicht wurde, legt diese Modalitäten nun genauer fest.

Wer das Reglement genauer betrachtet, muss allerdings feststellen, dass fast nur pure administrative Bestimmungen klarer definiert wurden (zu welcher Tageszeit findet das Referendum statt, wer ist für den Druck der Fragebögen zuständig...).



* Artikel 2
sieht vor, dass falls:

- der Gemeinderat ein Referendum durchführen will, das Referendum frühestens 30 Tage nach dem **Entschluss** des Gemeinderates durchgeführt werden kann. Der Gemeinderat muss die Frage/n zum Referendum ausarbeiten.
- Einwohner ein Referendum durchführen wollen, sie dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch (mit der festgelegten Anzahl von **Unterschriften**) unterbreiten müssen. Die Einwohner, die die Initiative unterstützten und die Petitionsliste zum Referendum unterschreiben, müssen neben der Unterschrift handgeschrieben ihren Namen, Vornamen, Geburtsdatum, ihre genaue Adresse angeben. Jede/r **Wähler/in** darf das Gesuch nur einmal unterschreiben. Dem **offiziellen** Schreiben an den Gemeinderat müssen die genaue/n Frage/n die beim Referendum gestellt werden sollen, beiliegen.
- Jede Frage die im Rahmen des Referendums gestellt werden **soll**, muss so formuliert **sein**, dass:
 - sie den Wähler nicht beeinflusst und
 - sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

Auch wenn diese Detaillierungen sicherlich erforderlich waren, so ist es trotzdem sehr bedauerlich und kaum verständlich, dass entscheidende Aspekte für die Repräsentativität des Referendums nicht geregelt wurden. So wurde z.B. nicht sichergestellt, wie das Pro und Contra einer Frage in der Öffentlichkeit diskutiert werden soll, damit alle betroffenen Parteien die gleichen Möglichkeiten hätten sich zu äussern.

Das genaue Reglement kann im Ökologischen Zentrum Pfaffenthal angefragt werden (Tel: 439030).

Wir werden uns im folgenden auf einige wesentliche Aspekte des **Reglementes** beschränken:

* Artikel 1
sieht vor, dass das Referendum sowohl vom Gemeinderat wie auch auf Initiative der Bürger einer Gemeinde durchgeführt wird (gemäss Artikel 35 des Gemeindegesetzes).

- Die Unterschriftenliste die im Gemeinderat abgegeben wird, kann weder zurückerstattet noch eingesehen werden.

* Artikel 3

schreibt vor, dass alle Personen die wahlberechtigt sind, am Referendum teilnehmen müssen. Ausländer sind demnach ausgeschlossen!!!

Zu einer Zeit wo den Ausländern auf EG-Ebene das kommunale Wahlrecht eingeräumt wird, ist es unseres Erachtens ein Hohn, dass ihnen in Luxemburg die Beteiligung an einem kommunalen (nicht-bindenden!) Referendum versagt wird.

* Artikel 6

sieht vor, dass die Gemeindeverwaltung für die Anfertigung der Stimmzettel verantwortlich ist.

* Artikel 7

schreibt vor, dass der Schöffenrat den Wählern und Wählerinnen die Einberufungsschreiben mindestens 5 Tage vor dem Referendum zuschicken muss.

* Artikel 9

legt u.a. fest, dass die Stimmabgabe von 8h00 bis 14h00 erfolgen kann.

* Artikel 11

legt fest, dass die Kosten für die Organisation des Referendums und die Organisation des Referendums selbst von der betroffenen Gemeinde übernommen werden. Inwiefern unter den Begriff "Organisation du référendum" auch die den einzelnen Parteien zur Verfügung stehenden Informationsmittel fallen (z.B. Erstellen von Flugblättern u.a.), ist nicht geklärt.

* Artikel 14

sieht vor, dass jede/r das Recht hat, gegen das Referendum vor dem Staatsrat Einspruch zu erheben. Dies muss innerhalb von 5 Tagen nach der Veröffentlichung des Resultats des Referendums erfolgen. Der Staatsrat muss dann innerhalb eines Monats eine diesbezügliche Entscheidung treffen.

Auch die Regierung muss entscheiden, ob das Referendum gültig ist oder nicht.

